

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE SCHRUNS

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21. Dezember 2023

5. Verordnung: Wassergebührenordnung

Verordnung über die Festsetzung der Bauwasserpauschalen, der Wasseranschluss- und Ergänzungsbeiträge sowie der Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Schruns vom 20. Dezember 2023 verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Wasserzählergebühren

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines

(1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag, der Ergänzungsbeitrag und die Bauwasserpauschale.

(2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer. Anschlussnehmer ist der Eigentümer des Gebäudes oder der sonstigen Bauwerke oder Anlagen, das/die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen wird/werden.

(3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbstständige Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden und Schriftstücken an diesen erfolgen.

(4) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

(5) Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Nicht zur Geschossfläche zählen weiters die Flächen in Stallgebäuden, ausgenommen die Stallstube, Vorräume, Werkräume und Technik- bzw. Hygiene- oder Waschräume.

(6) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.

(7) Geschossflächen von Garagen, die ein selbstständiger Teil eines Bauwerks sind, sind in jedem Fall in die Berechnung einzubeziehen.

§ 3

Beitragssatz

Die ziffernmäßige Höhe des Beitragssatzes wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 4

Wasseranschlussbeitrag

(1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken sowie Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der nach Quadratmetern zu berechnenden Geschossfläche von Gebäuden oder Grundfläche sonstiger Bauwerke oder Anlagen.

(3) Wenn bei einem Gebäude der Wasserverbrauch pro m² der Geschossfläche weniger als 60 v.H. des in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Wasserverbrauchs pro m² der Geschossfläche beträgt, ist die Bewertungseinheit gemäß Abs. 2 um ein Viertel, wenn der Wasserverbrauch weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn er weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung der Gemeinde, in welcher dem Anschluss des Bauwerks, Betriebes oder der Anlage zugestimmt wird, mit der Rechtskraft des Feststellungsbescheides über das Bestehen eines Anschlusszwanges oder eines Anschlussrechtes oder mit der Zustellung einer Anordnung eines Anschlusses, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Herstellung des Anschlusses.

§ 5

Ergänzungsbeitrag

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages wesentlich ändert, kann ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben werden.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrags errechnet sich für zusätzlich hinzukommende Flächen analog dem Anschlussbeitrag (29 v.H. der neu hinzugekommenen Geschossfläche multipliziert mit dem Beitragssatz), ansonsten aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Anschlussbeitrag, wobei der bereits geleistete Anschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine wesentliche Änderung gemäß Abs. 1 bewirkt. Das Bauvorhaben gilt an dem Tag als vollendet, an dem die schriftliche Meldung der Vollendung bei der zuständigen Baubehörde eingelangt ist. Ist eine solche jedoch nicht erforderlich, so gilt der Tag der ersten tatsächlichen Benützung als Zeitpunkt der Vollendung des Bauvorhabens.

§ 6

Wiederaufbau

(1) Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.

(2) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken sind geleistete Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 7

Bauwasserpauschale

(1) Für Wasserentnahmestellen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerkes lediglich vorübergehend, längstens jedoch auf die Dauer von 2 Jahren ab Beginn der Ausführung des Vorhabens, erstellt und nach Ablauf dieser Frist ersatzlos beseitigt werden, wird eine Bauwasserpauschale erhoben. Diese wird einmalig mit 10 v.H. der Wasseranschlussgebühr, die für das zur Errichtung gelangende Bauwerk vorgeschrieben wird, festgesetzt. Wenn sich durch Um- und Zubauten die Bewertungseinheit für die Bemessung der Wasseranschlussgebühr wesentlich ändert und ein Ergänzungsbeitrag eingehoben wird, ist eine zusätzliche Bauwasserpauschale in Höhe von 10 v.H. des Ergänzungsbeitrages zu entrichten, sofern das Bauwasser nicht über einen bereits vorhandenen Anschluss mit Wasserzähler bezogen wird.

(2) Der Abgabenanspruch entsteht mit der Herstellung des Anschlusses an die Gemeindewasserversorgungsanlage.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 8

Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühr ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 4 - die bezogene Wassermenge zugrunde zu legen. Falls kein Wasserzähler zur Messung vorhanden ist, wird der Berechnung die pauschalierte Wassermenge zugrunde gelegt bzw. wird, wenn keine pauschalierte Wassermenge festgelegt ist, diese geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

(3) Wird der Wasserbezug mittels Wasserzähler festgestellt, wird der Berechnung der Wasserbezugsgebühren die Menge des tatsächlich bezogenen Wassers zugrunde gelegt.

(4) Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird der Gebührenvorschrift nachstehender Wasserverbrauch zugrunde gelegt (Verrechnung nach Pauschaltarif für Objekte und Liegenschaften ohne Wasserzähler):

- a) Bei Haushalten mit einer Person wird die jährliche Wassermenge pauschal mit 80 m³ pro Person bemessen. Für jede weitere Person wird der Berechnung eine zusätzliche jährliche Wassermenge von 40 m³ zugrunde gelegt. Bezüglich der Personenanzahl wird auf die durchschnittliche Haushaltsgröße im laufenden Jahr abgestellt.
- b) Bei Ferienhäusern, Ferienwohnungen und bei der Privatzimmervermietung sowie bei sonstigen nicht als Hauptwohnsitz genutzten Objekten wird der Wassergebührenvorschrift eine jährliche Wassermenge von 40 m³ pro Bett zugrunde gelegt.
- c) Bei Betrieben und gewerblichen Gästeunterkünften ohne Wassermesseinrichtung sowie bei laufenden Brunnen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§ 9

Entstehen des Abgabenanspruches, Abrechnung, Vorauszahlung

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß § 8 Abs. 4 am 1.1. eines jeden Jahres.

(2) Die Wasserbezugsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten. Für die ersten drei Quartale eines Jahres sind Vorauszahlungen analog dem Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes – liegen diesbezüglich keine genauen Werte vor, nach dem voraussichtlichen Verbrauch – zu leisten. Die vierte Vorschrift ergeht nach der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauches im Abrechnungszeitraum bzw. dessen Pauschalierung unter Anrechnung der bereits geleisteten Vorauszahlungen (Endabrechnung).

(3) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat – vorbehaltlich des Abs. 4 – mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen. Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.

(4) Endet die Gebührenpflicht während eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Wasserbezugsgebühren nach Ablesung des Zählerstandes bzw. nach durchgeführter Pauschalierung vorgeschrieben.

§ 10

Gebührensatz

Die ziffernmäßige Höhe des Gebührensatzes pro Kubikmeter Wasser wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 11

Gebührensschuldner

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerks oder des betreffenden Grundstücks zu entrichten.

(2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(3) das Bauwerk oder das betreffende Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) vorgeschrieben werden. Sie ist dem Inhaber vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile des Bauwerks oder des Grundstücks) bekannt gibt. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 12

Änderung der Gebührenpflicht

Ein Wechsel in der Person des Abgabenschuldners sowie Änderungen hinsichtlich der Gebührenpflicht sind der Marktgemeinde Schruns ohne unnötigen Aufschub schriftlich bekannt zu geben.

4. Abschnitt

Wasserzählergebühren

§ 13

Wasserzählergebühr

(1) Für den Erwerb, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben.

(2) Die ziffernmäßige Höhe der Wasserzählergebühr wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

(3) Nicht abgedeckt mit dieser Wasserzählergebühr sind die Kosten für die Behebung von Schäden (Neuerwerb, Aus- und Einbau, ...), die aus Umständen, die auf Seiten des Anschlussnehmers gelegen sind wie Frost, mechanische Beschädigung usw. resultieren.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

(5) Die Wasserzählergebühr wird gemeinsam mit der Endabrechnung (§ 9 Abs. 2) vorgeschrieben. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 11 (Gebührensschuldner) gelten sinngemäß.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wassergebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

J ü r g e n K u s t e r